



INFORMATIONEN FÜR ZUGEWIESENE BEAMTINNEN UND BEAMTE
BEI DER DB AG UND DEN AUSGEGLIEDERTEN GESELLSCHAFTEN

BesPR-Info

August 2017

Wenn der Job nicht mehr
bewältigt werden kann...



Foto: Deutsche Bahn AG / Max Lautenschläger

...wie geht's weiter?

...was dann?  Seite 6 - 7

VORWORT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit Jahren bemüht sich der öffentliche Dienst darum, ein modernes, leistungsfähiges und an den Bedürfnissen der Beschäftigten orientiertes Dienstrecht auf den Weg zu bringen. Nur so, ist zu lesen, sei es möglich auch in Zukunft gut ausgebildetes und qualifiziertes Personal zu finden, welches auch dauerhaft bereit ist, einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nachzugehen.

Doch nur der Wunsch ein, an eine moderne Gesellschaft orientiertes, Dienstrecht schaffen zu wollen, ist - aus unserer Sicht - deutlich zu wenig. Die Arbeits- und Berufswelt wird sich in wenigen Jahren weiter und vor allem wesentlich verändern. Und auch die Anforderungen, welche die Beschäftigten an ihre Arbeitgeber haben, werden sich weiter verändern.

Umso mehr verwundert es, dass sich gerade das öffentliche Dienstrecht, welches in einer so wesentlichen Frage eine Vorbildfunktion übernehmen könnte, sich so wenig entwickelt. Dabei scheint es doch so einfach zu sein, Regelungen zu finden, die sich auch tatsächlich an den Bedürfnissen der Beschäftigten orientieren.

Man müsste sich zunächst nur bei seinen Mitarbeitern nach deren Wünschen erkundigen, die Ergebnisse analysieren, um dann die notwendigen Rahmenbedingungen zu vereinbaren. Wenn man dann noch seinen Beschäftigten die Möglichkeit gibt zu entscheiden, welche der angebotenen Regelungen sie individuell in Anspruch nehmen möchten, dann kann man tatsächlich von etwas Modernem reden.

Eigentlich genauso, wie es bei der DB AG derzeit praktiziert wird.

Die Tarifbeschäftigten haben derzeit die Möglichkeit zu wählen zwischen mehr Geld, weniger wöchentlicher Arbeitszeit oder mehr Urlaubstagen - individuelle Regelungen, die in der Umsetzung sicher auch Probleme bereiten werden, die aber vor allem dazu beitragen, die Mitarbeiterzufriedenheit zu erhöhen. Vor allem aber auch um das deutliche Signal zu setzen: „Hier ist ein Arbeitgeber der es ernst meint damit, moderne und individuelle Beschäftigungsverhältnisse anzubieten“.

Wir als Beamtinnen und Beamte können uns nur wünschen, dass sich auch das Dienstrecht ähnlich innovativ entwickelt. Wir, die derzeit unter diese Regelungen fallen, würden uns hierüber sicherlich freuen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
die Mitglieder des Besonderen Personalrates der BEV Dienststelle Süd, die Besondere Schwerbehindertenvertretung sowie die Kolleginnen unserer Büros wünschen euch und euren Familien für die bevorstehende Sommer- und Urlaubszeit eine gute Ausgewogenheit zwischen Erholung und Aktivität, verbunden mit dem Wunsch, dass es euch gelingt die notwendige Kraft zu tanken für die Aufgaben des Alltags.

Eure Besondere Personalvertretung



INHALT

| | |
|--|---------|
| Erschwerniszulagenverordnung (EZuLV) Weitergewährung von Schichtzulagen z. B. bei Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. | 4 |
| Einladung mit vorläufiger Tagesordnung und Terminen Personalteilversammlungen BesPR Süd 2. Halbjahr 2017 | 5 |
| Wieso – Weshalb – Warum? BEM zur Integration | 6 – 7 |
| Gesetzesänderung bei der sogenannten 9/10-Regelung | 7 |
| Info-Telefon „Depression“ | 7 |
| BesVdsM informiert | 8 |
| Beamtenversorgungsgesetz – Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten Auch für Zeiten vor dem 17. Lebensjahr kann es Geld geben! | 9 |
| Laufbahnwechsel nach § 20 ELV vom gehobenen in den höheren Dienst | 9 |
| Interview mit Herrn Kaupert – Referatsleiter 11, BEV Hauptverwaltung Bonn „Die Regelungen, die wir als BEV in Zusammenhang mit der DB AG geschaffen haben, können sich mehr als sehen lassen.“ | 10 – 11 |
| Tarifrecht/Beamtenrecht Überstunden sind nicht immer Mehrarbeit! | 12 – 13 |
| Wartezeiten | 13 |
| Bundesbeamtenengesetz (BBG) § 67 Verschwiegenheitspflicht Andrea´s Paraphenkiste | 14 - 15 |
| KVB Organwahlen Wir wünschen unseren Vertretern viel Erfolg! | 16 - 17 |
| Stiftung BSW informiert: Die BSW-App ist da! | 18 |
| Bundesumzugskostengesetz (BUKG) Umzugskostenpauschale zum 1. Februar 2017 erhöht | 19 |
| Dies & Das | 20 |



Erschwerniszulagenverordnung (EZuV) Weitergewährung von Schichtzulagen z. B. bei Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.

Walter Moßner – BesPR III

Als letzte Instanz hat das Bundesverwaltungsgericht am 10.04.2017 entschieden, dass zugewiesene Beamtinnen und Beamte der DB AG im Schichtdienst, bei Tätigkeitsunterbrechungen ein Anrecht auf Weiterzahlung der Schichtzulagen gemäß § 20 Abs. 5 der Erschwerniszulagenverordnung haben. Es ist hierbei § 19 EZuV anzuwenden. Laut **§ 24 Übergangsregelung für Beamte des Bundeseisenbahnvermögens und der Postnachfolgeunternehmen** gilt jeweils die bis 30. September 2013 geltende Fassung der Erschwerniszulagenverordnung.

Auszug aus der anzuwendenden Erschwerniszulagenverordnung:

§ 19 Weitergewährung bei Unterbrechung der zulagenberechtigten Tätigkeit

- (1) Bei einer Unterbrechung der zulagenberechtigten Tätigkeit wird die Zulage weitergewährt im Falle
1. eines Erholungsurlaubs,
 2. eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge,
 3. einer Erkrankung einschließlich Heilkur,
 4. einer Dienstbefreiung oder einer Freistellung vom Dienst für besondere zeitliche Belastungen (§ 50 des Bundesbesoldungsgesetzes)
 5. einer Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung
 6. einer Dienstreise

soweit in den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes bestimmt ist. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 6 wird die Zulage nur weitergewährt bis zum Ende des Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt. Bei einer Unterbrechung der zulagenberechtigten Tätigkeit durch Erkrankung einschließlich Heilkur, die auf einem Dienstunfall beruht, wird die Zulage weitergewährt bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt.

Der Beschluss des BVerwG vom 10.04.2017 muss nun durch die DB AG umgesetzt werden.

Sobald durch das BEV entschieden ist, wie berechtigte Forderungen aus vergangenen Jahren zahlbar gemacht werden können, wird der BesPR darüber berichten.



Beamtinnen und Beamte im DB Konzern - BEV Dienststelle Süd

| | Stand zum 31.12.2016 | Stand zum 30.06.2017 |
|---|-------------------------|-------------------------|
| Beamtinnen und Beamte DB Konzern (BEV Dst Süd) | 10.346 | 10.085 |
| ... davon beurlaubt/abgeordnet | 1.282 | 1.267 |
| nachrichtlich: davon zum DB Konzern beurlaubt | 1.044 | 1.033 |
| ... somit zugewiesen | 9.064 | 8.818 |

Quelle: BEV Süd;

Beförderungen

zugewiesene Beamtinnen und Beamte bei der DB AG und den ausgegliederten Gesellschaften die von der BEV Dienststelle Süd betreut werden

| | gehobener techn. Dienst | gehobener nichtt. Dienst | Bass (Allg) | Werkmeister/ techn. Assistenten | Lokführer | Gesamt |
|--------------------|----------------------------|-----------------------------|-------------|------------------------------------|-----------|--------|
| Jan – Dez 2016 | 89 | 81 | 294 | 143 | 190 | 797 |
| Jan – Juni 2017 | 20 | 21 | 76 | 55 | 70 | 242 |



im 2. Halbjahr 2017 - gemäß § 49 BPersVG -

- Teilnehmen können alle zugewiesenen und zur DB AG bzw. zu einer ausgegliederten Gesellschaft beurlaubten Beamtinnen und Beamten, die von der BEV-Dienststelle Süd betreut werden. (Fahrtkostenerstattung nur für zugewiesene Beamte)
- Die Zeit der Teilnahme an der Personalversammlung gilt als Arbeitszeit gem. § 50 (1) BPersVG.
- Fahrkartenbestellung bis spätestens 1 Woche vor jeweiliger Personalteilversammlung bei Herrn Gingele telefonisch unter: 089/55213 177 oder per E-Mail: johann.gingele@bev.bund.de

| | | |
|---|-----------------------|--|
| Dienstag, 19. September 2017 | 10. ²⁰ Uhr | Kolpinghaus Adolf-Kolping-Str. 1, München |
| Mittwoch, 20. September 2017 | 10. ³⁰ Uhr | Eventcenter SpardaWelt Am Hauptbahnhof 3, Stuttgart |

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Informationen zu beamtenrechtlichen Themen durch einen Vertreter der BEV Dst Süd
3. Geschäftsbericht des Besonderen Personalrats
4. Beamte im Konzern Deutsche Bahn
PV München: Frau Noack-Klippstein – DB AG, Leiterin HBB
PV Stuttgart: Frau Ochs – DB AG, HBB Frankfurt (M)
5. Strategische Ziele des Konzerns DB
PV München: Herr Josel – Konzernbevollmächtigter für Bayern
PV Stuttgart: Herr Hantel – Konzernbevollmächtigter für Baden-Württemberg
6. Aktuelle Tarifangelegenheiten von der KVB
PV München: Herr Krois – Bezirksgeschäftsführer KVB BZL Rosenheim
PV Stuttgart: Herr Steffin – Hauptgeschäftsführer KVB HV Frankfurt (M)
7. Aussprache und Diskussion

Wir würden uns freuen, möglichst viele Teilnehmer begrüßen zu dürfen.

gez. Uwe Müller

(Vorsitzender Besonderer Personalrat)

Hinweis zur Erstattung von Fahrtkosten für die zur DB AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten:
Kostenträger für die Personalversammlungen ist das BEV. Deshalb können nur regulär erworbene Fahrscheine erstattet werden. Nicht benutzt werden dürfen u.a.: Dienstfahrt der DB AG sowie persönliche Fahrvergünstigungen.

Notwendige Fahrtkosten können in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) auf Antrag erstattet werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges, eine **Sachschadenshaftung des Dienstherrn nicht gegeben** ist (Allgemeine Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1.4 zu § 5 BRKG).



Wieso - weshalb - warum?

BEM zur Integration Helmut Alzinger – BesVdsM

Wenn gesundheitliche Einschränkungen das bisherige Berufsleben dauerhaft so stark beeinträchtigen, dass der Arbeitsplatz bzw. die bisher ausgeübte Tätigkeit trotz unterstützender Maßnahmen nicht mehr ausgeübt werden kann, sind die Folgen für den Einzelnen oft nicht absehbar. Die DB AG regelt, wie beim BEM zur Prävention, in der Konzernrichtlinie 161.0004 - Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) und ergänzende Gespräche - den Verfahrensablauf und gibt Handlungshilfen.

Ziel des BEM zur Integration ist es, die betroffenen Beamtinnen und Beamten dauerhaft in der jeweiligen Zuweisungsgesellschaft gegebenenfalls in einer neuen Tätigkeit auf einem Regelarbeitsplatz amts- und leidensgerecht weiter zu beschäftigen.

Ist eine Beschäftigung in der jeweiligen Zuweisungsgesellschaft nicht möglich, so wird auch gesellschaftsübergreifend sowie beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV) und anderen Bundesbehörden, wie zum Beispiel im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Eisenbahnbundesamt (EBA), Bundesamt für Güterverkehr (BAG) und dem Technischen Hilfswerk (THW) nach einem passenden Regelarbeitsplatz gesucht.

Welche Rolle hat die Führungskraft?

Die direkte Führungskraft ist der erste Ansprechpartner für den betroffenen Mitarbeiter im BEM zur Integration. Sie führt zu Beginn des Verfahrens das Integrationsgespräch, informiert über die weiteren Schritte und wird unterstützt durch einen Mitarbeiter aus der Personalabteilung. Der betroffene Beamte wird dabei ausdrücklich auf seine Mitwirkungspflicht „Maßnahmen zur Vermeidung einer Zurruesetzung“ (BBG § 46 Abs. 4 - Wiederherstellung der Dienstfähigkeit) hingewiesen.

Welche Rolle hat der Eingliederungsmanager?

Der Personalberater (DB JobService) mit Schwerpunkt "Eingliederungsmanagement" nimmt eine zentrale Rolle im BEM zur Integration ein. Er führt zur Vorbereitung auf die Beratung mit dem Integrationsteam ein persönliches Gespräch mit dem Betroffenen um den bisherigen beruflichen Werdegang und mögliche Perspektiven zu erfahren. Er ist der Experte in dem Verfahren, erhält vom Betriebsarzt (ias) und/oder vom Amtsarzt (BEV) die arbeitsmedizinische Empfehlung (AME) bzw. eine Aussage zur Tauglichkeit und zur Dienstfähigkeit. Er koordiniert und berät das Integrationsteam bei der Durchführung und stellt schließlich die Dokumentation der Aktivitäten und Ergebnisse sicher.

Das Integrationsteam?

In der Regel umfasst das Integrationsteam den Personalberater von DB JobService, die direkte Führungskraft, den Personalreferenten vor Ort, die zuständigen Betriebs- und Personalräte sowie die Schwerbehindertenvertretungen und den Betriebsarzt (ias) ggf. den Amtsarzt (BEV). Zudem können fallbedingt beratend die Fachkraft für Arbeitssicherheit, Psychologen oder Sozialberater sowie weitere Experten, der Besondere Personalrat und die Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen beim Bundeseisenbahnvermögen hinzugezogen werden.

Das Integrationsteam bespricht das Potenzial des Mitarbeiters und die Anforderungen des bisherigen Arbeitsplatzes sowie die Anforderungen alternativer Arbeitsplätze. Die bisher zusammengetragenen Informationen und Fakten bilden die Grundlage für weitere Festlegungen. Mögliche Eingliederungsmaßnahmen werden geprüft und arbeitsteilig umgesetzt. Dazu gehören notwendige Qualifizierungsmaßnahmen des Mitarbeiters unter Berücksichtigung seiner speziellen Einschränkung oder Behinderung, Arbeitsversuche, Anpassungen des Arbeitsplatzes, des Arbeitsablaufes oder andere Veränderungen, die zur betrieblichen Eingliederung gehören können.

Abschluss des BEM zur Integration ist „negativ“!

Bei einem **negativen** Abschluss des BEM zur Integration kann sich unter den folgenden Bedingungen eine berufliche Neuorientierung anschließen.

Unterliegt der betroffene Mitarbeiter den tariflichen Vereinbarungen des DB Konzerns zur Beschäftigungssicherung und fällt unter die dortigen Anspruchsvoraussetzungen, wird ihm für die weitere Beschäftigung im Konzern ein Neuorientierungsvertrag angeboten.

Für zugewiesene Beamtinnen und Beamte werden die tarifvertraglichen Vereinbarungen des DB Konzerns zur Beschäftigungssicherung, bestimmte Beschäftigungsbedingungen des DemografieTV, Abschnitt C, Kapitel 5, sinngemäß angewandt.

Was bedeutet das für die betroffenen Mitarbeiter?

- Die Teilnahme am BEM zur Integration ist freiwillig und wird nur mit Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters eröffnet und durchgeführt.
- Die Zuruhesetzung aufgrund Dienstunfähigkeit ist auch ohne die Durchführung eines BEM zur Integration möglich (BVerwG).
- Die betroffenen Mitarbeiter wirken „als Experte in eigener Sache“ maßgeblich am gesamten Prozess mit.
- Die vertrauliche Behandlung aller Informationen und Daten ist in allen Schritten des BEM sichergestellt.

Gesetzesänderung bei der sog. 9/10-Regelung

Regelung ab 01. August 2017 Helmut Alzinger – BesVdsM

Nach einer aktuellen Gesetzesänderung werden ab 01.08.2017 auf die für die Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) erforderlichen Vorversicherungszeit, die sogenannte 9/10-Regelung, pauschal für jedes Kind, Stiefkind oder Pflegekind drei Jahre angerechnet.

Ab sofort können Betroffene, denen wegen Nichterfüllung der 9/10-Regelung die Pflichtmitgliedschaft in der KVdR bisher verwehrt geblieben ist, bei ihrer gesetzlichen Krankenversicherung einen Antrag auf Prüfung der Versicherungspflicht stellen. Dies gilt auch für Personen, die bereits in Rente sind oder den Rentenanspruch vor dem 01. August 2017 gestellt haben, aber bisher die erforderliche Vorversicherungszeit nicht erfüllt haben.

Info-Telefon „Depression“

..... Helmut Alzinger – BesVdsM

Die Stiftung Deutsche Depressionshilfe hat im Jahr 2014, finanziert von der Deutsche Bahn Stiftung, ein Info-Telefon rund um das Thema Depression ins Leben gerufen. Unter der **kostenlosen Rufnummer 0800 33 44 5 33** konnte bisher mehr als 3000 Anrufern konkrete Hilfestellung gegeben werden. Betroffene haben vor allem Fragen zur Behandlung oder suchen Hilfeangebote in ihrer Nähe. Angehörige suchen zumeist nach Hinweisen zum Umgang mit den Erkrankten. Betreut wurde das telefonische Informationsangebot bisher von einer Psychologin der Stiftung Deutsche Depressionshilfe. Seit Februar 2016 wird das Angebot dank einer Spendenaktion mit der Deutsche Bahn Stiftung ausgeweitet.

Erreichbarkeit: Montag, Dienstag und Donnerstag von 13 bis 17 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr.

Mehr Informationen auf www.deutsche-depressionshilfe.de



BesVdsM INFORMIERT:

Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen - *Helmut Alzinger*

■ Ratgeber für Menschen mit Behinderung

Kostenfrei zu bestellen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Der Ratgeber zum Thema Behinderung gibt umfassend Auskunft über alle Leistungen und Hilfestellungen, auf die Menschen mit Behinderung Anspruch haben, von der Vorsorge und Früherkennung über die Schul- und Berufsausbildung und Berufsförderung bis zu steuerlichen Erleichterungen. In Auszügen sind auch die entsprechenden Gesetzestexte enthalten.

Der **Ratgeber für Menschen mit Behinderung** (Artikel-Nr. A712) Stand Januar 2016 ist bestellbar unter folgender Web-Site.:

<http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a712-ratgeber-fuer-behinderte-mens.html>

■ Der nützliche Begleiter auf Reisen "Internationaler Notfall-Ausweis Diabetes"

Egal, ob auf Urlaubs- oder Geschäftsreisen: Dieses kleine Büchlein sollte immer mit von der Partie sein. Als nützlicher Begleiter für alle „zuckersüßen“ Weltenbummler, die viel im Ausland unterwegs sind, entpuppt sich der Internationale Notfall-Ausweis Diabetes.

Das Druckwerk erläutert in 25 Sprachen, wie Diabetikern im Notfall geholfen werden kann. Ein handlicher Lebensretter, der in jedem Reisegepäck seinen Platz findet. Selbstverständlich können in den Ausweis auch die persönlichen Daten eingetragen werden. Der 32 Seiten umfassende **Internationale Notfall-Ausweis „Diabetes“ in 25 Sprachen** (ISBN: 978-3-87409-565-5) kann unter anderem bei <http://www.diashop.de/internationaler-notfall-ausweis-diabetes-in-25-sprachen-1-stueck.html> oder

<https://www.kirchheim-shop.de/TYP-2-DIABETES/Buecher/Ratgeber/Internationaler-Notfall-Ausweis-Diabetes-in-25-Sprachen.html> geordert werden.

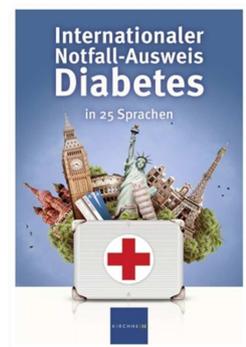


Bild mit freundlicher Genehmigung vom Kirchheim Verlag

BesVdsM (Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen) *Roland Haitz*



Sprechtage
für den Bereich Karlsruhe/Stuttgart
finden nach vorheriger Terminabsprache
mit BesVdsM Roland Haitz statt.

Tel.: 0721/ 8196-431

BesVdsM (Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen) *Helmut Alzinger*



Sprechtage in Nürnberg

Bundeseisenbahnvermögen (BEV), Hinterturm Bahnhof 35, 90459 Nürnberg

Montag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr an folgenden Terminen:
18. September ♦ 9. Oktober ♦ 13. November ♦ 18. Dezember

Sprechtage in Mühldorf (SOB)

Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr an folgendem Termin:
20. Oktober 2017

Vorherige Terminabsprache unter 089/55213-423 wird erbeten



Beamtenversorgungsgesetz - Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten

Auch für Zeiten vor dem 17. Lebensjahr kann es Geld geben! Uwe Müller - BesPR I

Wenn sich Dinge anders entwickeln als erwartet, denkt man in der Regel eher an die Handlung eines Buches als ans Beamtenrecht. Dennoch treten auch hier Entwicklungen ein, die man in dieser Form gar nicht mehr erwartet hätte.

Durch das Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 05.01.2017 wurde auch der § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) geändert. Im Rahmen dieser Änderung wurde die bisherige Begrenzung der anrechnungsfähigen Zeiten ab dem 17. Lebensjahr gestrichen. Somit können nun auch **Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt** werden. Anrechenbar sind diese Zeiten aber nur, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. So können beispielsweise Zeiten, die für die Übernahme in eine bestimmte Laufbahn vorgeschrieben waren, als ruhegehaltsfähig angerechnet werden, wenn diese vor dem 17. Lebensjahr absolviert wurden.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind prüft das BEV im Falle der Zuruhesetzung in jedem Einzelfall. Die Neuregelung gilt nur für die Versorgungsfälle die ab dem 10. Januar 2017 eintreten.



Laufbahnwechsel nach § 20 ELV

vom gehobenen in den höheren Dienst Udo Dreher - BesPR VIII

Von **239 Bewerbern erfüllten 234 die formellen und persönlichen Voraussetzungen** (Bildungsnachweis bzw. Berufs- und Lebenserfahrung sowie Lebensalter) und wurden entsprechend eines Punktesystems gereiht.



Aus dieser Rankingliste wurde zunächst die ca. dreifache Menge der Zulassungen (12 Stellen) zur **Teilnahme an einem Assessmentcenter (AC)** ausgewählt. Insgesamt jedoch wurden aufgrund der erreichten Mindestpunktzahl 60 Bewerber zur Teilnahme ausgewählt.



In einer weiteren Rankingliste wurden die Ergebnisse der Vorauswahl und die Ergebnisse des AC im Verhältnis 25 % zu 75 % gegeneinander gewichtet und als **Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens dargestellt**.



In Abstimmung mit der DB AG sind nun die **12 Bewerber, die zur Feststellung der Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen werden sollen, ausgewählt worden**.



Nach erfolgter Zustimmung des BesHPR, dieser 12 ausgewählten Bewerber zum Laufbahnwechsel, können nun innerhalb des Zeitplans - **34./35. KW 2017** - die notwendigen **Feststellungsgespräche** durchgeführt werden.



Die Beamten können dann in den Feststellungsgesprächen ihre Qualifikation unter Beweis stellen und in die angestrebte Laufbahn des höheren Dienstes überführt werden. **Wir wünschen bereits jetzt viel Erfolg!**

Interview mit Herrn Kaupert – Referatsleiter 11, BEV Hauptverwaltung Bonn

„Die Regelungen, die wir als BEV in Zusammenarbeit mit der DB AG geschaffen haben, können sich mehr als sehen lassen.“

Volker Kaupert ist als Referatsleiter 11, BEV Hauptverwaltung maßgeblich dafür verantwortlich, dass die beamtenrechtlichen Bestimmungen für die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten im Konzern Beachtung finden. In seine jetzige Funktion wurde er vor knapp einem Jahr berufen. In das Referat von Herrn Kaupert fallen u. a. die Bereiche Beamten-, Laufbahn-, Versorgungs- und Arbeitszeitrecht, die Personalangelegenheiten, Personalentwicklung und das Bildungswesen. Für uns als BesPR der BEV Dienststelle Süd ist Herr Kaupert ein geschätzter und kompetenter Ansprechpartner.



Herr Kaupert im Gespräch mit Vertretern des BesPR Süd, Werner Schaub (links) und Ralf Bott (rechts)

Herr Kaupert (54 Jahre) begann seine Laufbahn 1990 als BI-Anwärter beim Bf Mönchengladbach Hbf. 1994 wechselte er zur BD Köln in den Bereich der Restrukturierungsgruppe und hatte hier die ersten Kontakte mit den Interessenvertretungen. In dieser Zeit begleitete er als Personalverantwortlicher in verschiedenen Organisationseinheiten den sozialverträglichen Personalabbau bei der DB AG. So war er 2001 u. a. zuständig für die Aktion Mautkontrolle beim Bundesamt für Güterverkehr. Im Jahre 2003 erfolgte der Wechsel von der DB AG zum Bundeseisenbahnvermögen zunächst nach Bonn. Von November 2007 an war er Sachgebietsleiter 11 bei der Dienststelle West, bis ihm im Juni 2016 das

Referat 11 in der Hauptverwaltung des BEV übertragen wurde.

BesPR Süd: Das BEV ist ein Sondervermögen des Bundes und versteht sich als Wegbereiter der Bahnreform, sowie als Wegbegleiter der Deutschen Bahn AG (DB AG) und betreut alle Beamtinnen und Beamte bei der DB AG und deren Beteiligungsgesellschaften. Was sehen Sie als das größte Aufgabengebiet des BEV in den nächsten Jahren?

Herr Kaupert: Hier nenne ich an erster Stelle die Wahrung der Interessen der Beamten bei der DB AG; als weitere Aufgabe sehe ich die Personalverantwortlichen der DB AG in Sachen Be-

amtenrecht zu unterstützen. Wir pflegen eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der DB AG.

BesPR Süd: Derzeit betreuen rund 1.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BEV ca. 35.000 Beamtinnen und Beamte der DB AG und darüber hinaus noch etwa 155.000 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. In den nächsten Jahren werden nun überproportional viele Beschäftigte des BEV altersbedingt in den Ruhestand gehen. Wie gedenkt das BEV das Wissen dieser Mitarbeiter zu sichern und die Lücken beim Personal zu schließen?

Herr Kaupert: Das BEV hat das Problem erkannt und betreibt eine vorausschauende Personalplanung. Über die Möglichkeit des § 27

(Aufstieg in den gehobenen Dienst) fördern wir leistungsstarke Beamtinnen und Beamte, die sicherstellen, dass das Fachwissen innerhalb des BEV verbleibt. Gleichzeitig werden durch unsere IT Netzwerke zur Verfügung gestellt, um hier Synergieeffekte zu nutzen. Wir sind sicher, dass das BEV auch für die Zukunft gut aufgestellt ist.

BesPR Süd: *Eine der Hauptaufgaben des BEV, mit seinen vier Dienststellen, ist zweifelsfrei die Betreuung der Beamtinnen und Beamte der DB AG. Um dies zu ermöglichen ist es unerlässlich, dass BEV und DB AG einen "guten Draht" zueinander haben. Wie stellt sich aus Ihrer Sicht diese Zusammenarbeit dar?*

Herr Kaupert: Die Zusammenarbeit bezeichne ich als sehr gut, sie ist von Vertrauen und Offenheit geprägt. BEV und DB AG haben das gleiche Ziel. Es gibt ständige (auch regionale) Dialoge zwischen DB AG und BEV, in denen Probleme und aktuelle Themen angesprochen werden.

BesPR Süd: *Eines der meist diskutierten Themen im Kreis der Beamten der DB AG ist die Beförderungssituation; das BEV stellt dazu die benötigten beamtenrechtlichen Bewertungen zur Verfügung. Was lässt sich hierzu grundsätzlich ausführen?*

Herr Kaupert: Der Stellenplan 2017 wurde am 30.12.2016 bereits genehmigt. Positiv ist hier erneut anzumerken, dass Absetzungen bei den Planstellen fast nur in den Eingangsämtern, die teilweise nicht mehr bewirtschaftet werden, erfolgt sind. Da nur sehr wenige Absetzungen in den Spitzenämtern vorgenommen wurden, gibt es auch 2017 keine Verschlechterung der Beförderungssituation.

Wenn man vergleicht, dass in 2016 ca. 2700 Beamte in Ruhestand versetzt wurden und daraus ca. 2300 Beförderungen erfolgen, kann sich diese Zahl „sehen lassen“. Gegenüber den Vorjahren ist dies eine Steigerung der Beförderungen um ca. 2,5 %.

BesPR Süd: *Der Wechsel der Laufbahn ist eine sehr gute Möglichkeit besonders leistungsstarke Beamte zu entwickeln. Derzeit läuft noch*

der Laufbahnwechsel nach § 20 Eisenbahnlaufbahnverordnung vom gehobenen in den höheren Dienst. Wie stellt sich hier der Sachstand dar und wann können die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes mit einer Öffnung der Laufbahn rechnen?

Herr Kaupert: Derzeit sind wir dabei, den Aufstieg nach § 20 in den höheren Dienst abzuschließen. Danach könnte der Aufstieg in den gehobenen Dienst in Angriff genommen werden, wobei die DB AG zunächst ihren Bedarf beim BEV anmelden muss; die bedarfsgerechte Ausgestaltung mit Planstellen verhandelt das Referat 12 des BEV mit den zuständigen Stellen.

BesPR Süd: *Ein großes Hindernis für den Aufstieg für ältere und erfahrene Beamte stellt die Altersgrenze von 58 Jahren dar. Hier gibt es viele Kolleginnen und Kollegen, welche die Voraussetzungen für den Aufstieg erfüllen, aber wegen Überschreitung der jetzigen Altersgrenze nicht bewerbungsberechtigt sind. Angesichts dessen, dass auch für Beamte die gesetzliche Regelaltersgrenze angehoben wurde, ist unsere Forderung mehr als berechtigt, die Altersgrenze auf z. B. 60 Jahre anzuheben. Welche Chancen sehen Sie für eine Anhebung der Altersgrenze?*

Herr Kaupert: Wo es aus demographischer Sicht Sinn macht, hat Ihre Forderung sicherlich ihre Berechtigung, jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei der DB AG um einen Stellenabbaubereich handelt. Hier muss die DB AG ihren Bedarf entsprechend belastbar begründen. Ob der Verordnungsgeber hier nachsteuern will, kann derzeit nicht beantwortet werden.

BesPR Süd: *Sehr geehrter Herr Kaupert – vielen Dank für das offene Gespräch und viel Erfolg bei der Bewältigung der bevorstehenden Aufgaben.*

Das Gespräch mit Herrn Kaupert führten
für den Besonderen Personalrat Süd
Werner Schaub & Ralf Bott



Tarifrecht / Beamtenrecht

Überstunden sind nicht immer Mehrarbeit!

Rolf Schölch – BesPR IX

Trotz jahrelanger Erfahrung mit der Jahresarbeitszeit und der Tatsache, dass die DB AG von ihren zugewiesenen Beamtinnen und Beamten „nur“ die tarifliche Arbeitszeit abfordert, gibt es immer wieder Missverständnisse zu diesem Thema. Das ist in Anbetracht des recht komplexen Themas auch nicht verwunderlich. Deshalb an dieser Stelle noch einmal einige Erläuterungen, warum „Mehrleistung“ nicht immer Mehrarbeit ist und was es zum Thema Arbeitszeit sonst noch Wissenswertes gibt...

Die Arbeitszeit der zur DB AG zugewiesenen Beamten

Grundsätzlich ist die Arbeitszeit aller Bundesbeamten im § 87 Bundesbeamtengesetz (BBG) geregelt. Unter anderem wird ein max. zulässiger Rahmen (44 Std./Woche) festgelegt und dass die Bundesregierung durch eine Rechtsverordnung dazu näheres regelt. Diese Rechtsverordnung ist die Arbeitszeitverordnung (AZV). Darin wiederum ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für den Regelfall auf 41 Stunden pro Woche festgelegt.

Die Wochenarbeitszeit von durchschnittlich 41 Stunden gilt auch für die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten!

Die Präsidentin des BEV hat auf Antrag der DB AG zugestimmt, dass tarifvertragliche Regelungen zur Arbeitszeit sowie das Arbeitszeitgesetz auch auf die zugewiesenen Beamten angewendet werden können, soweit keine beamtenrechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

Bei einer tariflichen Arbeitszeit von 39 Std. ergibt sich deshalb folgender Sachverhalt:

Obwohl für Beamte eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 41 Std./Woche gilt, werden durch die DB AG durchschnittlich „nur“ 39 Std./Woche von ihnen gefordert. Zwischen der Jahresarbeitszeit nach Tarifvertrag (2036 Std.) und der jährlichen „beamtenrechtlichen Arbeitszeit“ (2140 Std.) entsteht eine Differenz von 104 Std. – den sogenannten „Differenzstunden“.

Aus Sicht des Tarifvertrags entsteht Mehrleistung, wenn jährlich die 2036 Std. überschritten sind - aus Sicht des Beamtenrechts besteht „Minderleistung“ solange die 2140 Stunden noch nicht erreicht sind.

Für andere Tarifverträge, mit beispielsweise 40 Std./Woche, gilt das natürlich analog. Bei 40 Std./Woche entstehen dementsprechend 52 Differenzstunden.

Die „Differenzstunden“ sind aus beamtenrechtlicher Sicht geschuldet und bereits finanziell abgegolten, denn die Besoldung bezieht sich auf die 41-Stunden-Woche. Differenzstunden sind beamtenrechtlich keine Mehrarbeit und können keinesfalls ausgezahlt werden! Trotzdem ist es auch den Beamtinnen und Beamten möglich, diese „abzufeiern“, denn die DB AG fordert sie ja nicht ein.

Gerade bei Zuruhesetzungen wegen dauerhafter Dienstunfähigkeit kommt es immer wieder vor, dass „Plus-Stunden“, die beamtenrechtlich keine Mehrarbeit darstellen und nicht mehr als Freizeit in Anspruch genommen werden konnten, einfach „verfallen“.

Zu beachten ist, dass in jedem Jahr, in dem die beamtenrechtlich geschuldete Arbeitszeit (2140 Std.) nicht erreicht wird, die Differenz zu dieser, mit vorhandener „beamtenrechtlicher Mehrarbeit“ aus der Vergangenheit verrechnet wird. Deshalb ist es durchaus möglich, dass weit mehr als 104 Stunden vorhanden sind und trotzdem keine einzige Stunde davon finanziell abgegolten werden kann.

Verkürzte Wochenarbeitszeit

Eine Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden kann von Beamtinnen und Beamten beantragt werden,

- die schwerbehindert sind
- die für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld erhalten
- zu deren Haushalt ein pflegebedürftiger naher Angehöriger gehört.

Dies kann aus zuvor genannten Gründen auch dann sinnvoll sein, wenn im Rahmen der Zuweisung lediglich 39 Stunden zu erbringen sind.

Heiligabend und Silvester

Für Beamtinnen und Beamte ist Heiligabend und Silvester grundsätzlich dienstfrei. Da tarifvertraglich an diesen Tagen oft 50 % der Arbeitszeit zu erbringen ist, wird im Jahresarbeitszeitkonto für zugewiesene Beamtinnen und Beamte in diesen Fällen ein Erhöhungsbetrag gebucht. Dadurch wird vermieden, dass Beamte im Jahresschnitt weniger Arbeitszeit zu leisten haben als Tarifkräfte (auf deren Arbeitszeit die der Beamten ja schon „abgesenkt“ wurde).

Wochenarbeitszeit und Jahresarbeitszeit

Das Bundeseisenbahnneugliederungsgesetz (BEZNG) ermöglichte es, für Beamtinnen und Beamte, die der DB AG zugewiesen sind, besondere Arbeitszeitvorschriften zu erlassen, soweit dies durch die Eigenart des Eisenbahnbetriebs begründet ist. Auf der Grundlage dieser Ermächtigungsnorm wurde zum 01.03.1997 die Eisenbahnarbeitszeitverordnung (EAZV) erlassen und zum 31.10.2006 trat eine zweite, noch heute gültige Version in Kraft.

Die EAZV ermöglichte es, abweichende Regelungen über die Verpflichtung der Beamten, über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, sowie über den Ausgleich von Mehrarbeit zu treffen. Damit ist sie Grundlage für die jährliche Betrachtungsweise und damit für die sogenannte „Jahresarbeitszeit“. Die ist jedoch keine Arbeitszeit im eigentlichen Sinn, sondern viel mehr ein Abrechnungskonto. Die Arbeitszeit als solche ist wie bereits erläutert in der AZV geregelt – die EAZV bezieht sich deshalb auch ausdrücklich auf sie.

Durchschnittliche Wartezeiten 2017

| Laufbahnen | BesGr | Jan | Feb | Mär | Apr | Mai | Jun | Jul | | | | | |
|---|-------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|--|--|--|--|--|
| Bundesbahnsekretärinnen und Bundesbahnsekretäre sowie des nichttechnischen Verwaltungsdienstes | A9Z | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | | | | | |
| | A9 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | | | | | |
| Werkmeisterinnen und Werkmeister & technischen Bundesbahnsekretärinnen und technischen Bundesbahnsekretäre | A9Z | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | | | | | |
| | A9 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | | | | | |
| Lokomotivführerinnen und Lokomotivführer | A9Z | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | | | | | |
| | A9 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | | | | | |
| Bundesbahninspektorinnen und Bundesbahninspektoren sowie des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes | A13 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | | | | | |
| | A 12 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | | | | | |
| technischen Bundesbahninspektorinnen und technischen Bundesbahninspektoren | A13Z | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | | | | | |
| | A 13 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | | | | | |



Andrea´s Paragraphenkiste

Wissenswertes aus Gesetzen und Verordnungen

Andrea Seyffer – BesPR X

Früher gelobten Ärzte mit dem Eid des Hippokrates, dass sie alles Gehörte und Gesehene geheim halten. Vergleichbar damit ist die **Verschwiegenheitspflicht**, sie ist die rechtliche Verpflichtung bestimmter Berufsgruppen, die ihnen anvertrauten Geheimnisse nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.

Bundesbeamtengesetz (BBG) § 67 Verschwiegenheitspflicht

(1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,

2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder

3. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird.

Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt.

(3) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten nach Absatz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(4) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Entsprechendes gilt für ihre Hinterbliebenen und Erben.

Jemand, der also kein Geheimnis für sich behalten kann und alles gleich weiter erzählt... könnte unter Umständen dann mit § 203 des Strafgesetzbuches in Berührung kommen:

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) ...

(2) *Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als*

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.



*In diesem Sinne, bis zum nächsten Mal
Andrea Seyffer, BesPR X*



KVB Organwahlen

Wir wünschen unseren Vertretern viel Erfolg! Uwe Müller – BesPR |

Die **Vertreterversammlung** und der **Vorstand** sind für die Mitglieder der KVB zwei wesentliche Organe und haben Einfluss auf die Geschäftspolitik sowie die Leistungen unserer Krankenversorgung. Beide Institutionen möchten wir mit diesem Artikel etwas näher darstellen.

Rechtsgrundlagen für Vertreterversammlung und Vorstand finden sich in den §§ 3 bis 7 der Satzung der KVB. Die Organe werden ehrenamtlich geführt und sind paritätisch besetzt. Da die Amtszeit im 2. Quartal 2017 nach vier Jahren geendet hat, waren Neuwahlen erforderlich.

Vertreterversammlung der KVB

Die Vertreterversammlung besteht aus 30 Mitgliedervertretern sowie der Vertreterin des BEV. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden auf Vorschlag der Personalvertretungen durch den Hauptpersonalrat des BEV bzw. den Besonderen Hauptpersonalrat bei der Präsidentin des Bundeseisenbahnvermögens nach einer besonderen Wahlordnung gewählt, die Anhang 1 der Satzung der KVB ist. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Mitgliedervertreter je KVB-Bezirk (Karlsruhe, Kassel, Münster, Rosenheim und Wuppertal) aus dem Kreis der Versorgungsempfänger stammt.

Der Vertreter des BEV wird von der Präsidentin des BEV bestimmt. Der Vertreter des BEV hat in der Versammlung die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter.

Die Vertreterversammlung der KVB hat primär die Aufgabe, über Änderungen der Satzung einschließlich der Beitragstafel zu beschließen. Die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes sind weitere wichtige Aufgaben der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung beschließt zudem den Haushaltsplan.

Vorstand

Der Vorstand der KVB besteht aus zehn Mitgliedervertretern und der Vertreterin des BEV. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Hauptpersonalrat bzw. den Besonderen Hauptpersonalrat bei der Präsidentin des Bundeseisenbahnvermögens nach einer besonderen Wahlordnung gewählt, die Anhang 3 der Satzung der KVB ist. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Mitgliedervertreter aus dem Kreis der Versorgungsempfänger stammt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung des Vorstandes aus dessen Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen jeweils ein Vertreter des BEV und ein Mitgliedervertreter sein.

Nachdem für die Mitglieder der Vertreterversammlung und die Mitglieder des Vorstandes der KVB (Vst) die Periode nun satzungsgemäß nach vier Jahren endete, fand die Konstituierung der neuen Organe am 29. Mai in Frankfurt am Main statt.

Als **Vorsitzender der Vertreterversammlung (VV)** wurde Kollege **Rüdiger Rupp** gewählt. **Hauptversichertensprecher der KVB und stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes** ist - wie bisher - **Cornelius Formen**.

Als **Vertreterin des BEV im Vorstand** wurde **Katharina Rinke (BEV-HV)** und in der **Vertreterversammlung Beate Müller (Leiterin der BEV-Dienststelle Mitte)** bestätigt.

Im Zuständigkeitsbereich der BEV-Dienststelle Süd waren durch den Personalrat des BEV's und den Besonderen Personalrat der BEV-Dienststelle Süd 4 Mandate (davon 3 durch den BesPR

Süd) für den Vorstand der KVB und 10 Mandate (davon 6 durch den BesPR Süd) für die Vertreterversammlung zu vergeben. Die daraufhin durchgeführten Wahlen im Gremium des BesPR führten zu folgendem Ergebnis (aufgeführt sind hier nur die Mandate welche durch den BesPR Süd zu vergeben waren):

In den **Vorstand der KVB** wurden gewählt:



Jürgen Berner
BesPR Süd
DB Cargo Mannheim
Karlsruhe

PR Gremium:

Betrieb:

KVB Bezirksleitung:



Martin Sebert
BesPR Süd
DB Regio Würzburg
Rosenheim



Michael Vogel
BesPR Süd
DB Regio Kempten
Rosenheim

Als **Mitgliedervertreter in die Vertreterversammlung** wurden gewählt:



Ralf Bott
BesPR Süd
DB Immobilien Berlin
Karlsruhe

PR Gremium:

Betrieb:

KVB Bezirksleitung:



Karl-Hugo Dorner
BesPR Süd
DB Netz Ulm
Karlsruhe



Ursula Britting
BesPR Süd
DB Cargo Nürnberg
Rosenheim



Manfred Baierl
BesPR Süd
DB Regio Nürnberg
Rosenheim

PR Gremium:

Betrieb:

KVB Bezirksleitung:



Georg Sackrenz
BesPR Süd
DB Vertrieb München
Rosenheim



Josef Zirngibl
BesPR Süd
DB Netz Regensburg
Rosenheim

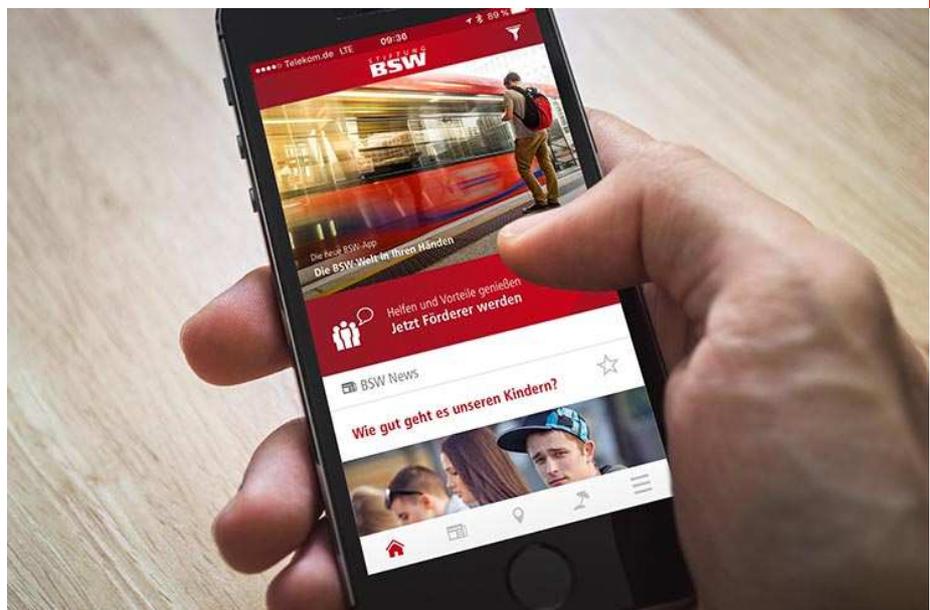
Wir gratulieren den gewählten Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich und wünschen allen für ihre Aufgabe viel Erfolg!

Die BSW-App ist da.

Alle Leistungen und Angebote der Stiftungen BSW und EWH auch unterwegs nutzen – mit der kostenlosen BSW-App.

Die neue BSW-App ist ab sofort für alle mobilen Endgeräte wie Smartphones und Tablets erhältlich. Mit der App können BSW-Förderer jederzeit und überall auf das gesamte Leistungsportfolio der Stiftungen BSW und EWH zugreifen und sich einen Überblick über deren umfangreiche soziale Angebote verschaffen. Wer noch nicht Förderer ist, kann über die Beitrittserklärung in der App sicher und bequem Teil der großen Gemeinschaft werden.

Alle Leistungen der Stiftungen beantragen und Buchungsanfragen für die vielfältigen BSW-Urlaubsangebote stellen – das alles geht direkt in der BSW-App. Aktuelle Meldungen rund um die Stiftungen halten die Nutzer immer auf dem neuesten Stand und die Umkreissuche hilft, interessante Veranstaltungen in der Nähe zu finden. Die schönen und praktischen Artikel aus dem BSW-Fanshop sind exklusiv in der BSW-App erhältlich.



Zusätzliche Vorteile für BSW-Förderer

Wer sich in der App mit seiner Förderernummer registriert, kann weitere praktische Funktionen nutzen, zum Teil sogar ohne aktive Internetverbindung. Persönliche Daten wie Adressen oder Kontoverbindungen können direkt in der App aktualisiert, Newsletter abonniert oder abbestellt werden. Formulare werden automatisch vorausgefüllt, zum Beispiel bei Leistungsanfragen, und der Status laufender Anfragen kann jederzeit überprüft werden – zur besseren Lesbarkeit auf Wunsch auch in größerer Schrift. Wer Gruppen, Veranstaltungen oder Ortsstellen als Favoriten markiert, wird per Push-Nachricht über entsprechende Neuigkeiten informiert.

Laden Sie jetzt die BSW-App herunter:

im Google Play-Store:



https://play.google.com/store/apps/details?id=de.bsw24.bsw_app

oder im App-Store von Apple:



<https://appsto.re/de/VglOhb.i>



Bundesumzugskostengesetz (BUKG) Umzugskostenpauschale zum 1. Februar 2017 erhöht Udo Dreher – BesPR VIII

Mit der Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 stand die Erhöhung der Bezüge zum

1. März 2016 um 2,2 % und 1. Februar 2017 um 2,35 %

an. Die Erhöhungen wirkten sich zugleich auf das nach § 10 BUKG maßgebende Endgrundgehalt A 13 aus. Die sich danach errechneten neuen Pauschvergütungen können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Anlage 2
zum Rundschreiben des BMI vom XX.06.2016
D 6 - 30203/4#1

§ 10 BUKG - Pauschvergütung ab 1. Februar 2017

| Besoldungsgruppe | Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. d. § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben | | | Berechtigte ohne Wohnung i. S. d. § 10 Abs. 2 BUKG | |
|--|--|--|--|---|---|
| | Verheiratete und Gleichgestellte i. S. d. § 10 Abs. 2 BUKG Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 BUKG) | Ledige Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 BUKG) | Erhöhungsbetrag (Ehegatte oder Lebenspartner darf nicht berücksichtigt werden) Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BUKG) | Verheiratete und Gleichgestellte i. S. d. § 10 Abs. 2 BUKG 30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG) | Ledige 20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG) |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10 | 5.341,39 € x 28,6 % = 1527,64 € | 5.341,39 € x 28,6 % x 50 % = 763,82 € | 5.341,39 € x 6,3 % = 336,51 € | 1.527,64 € x 30 % = 458,29 € | 763,82 € x 20 % = 152,76 € |
| B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2 | 5.341,39 € x 24,1 % = 1.287,27 € | 5.341,39 € x 24,1 % x 50 % = 643,64 € | | 1.287,27 € x 30 % = 386,18 € | 643,64 € x 20 % = 128,73 € |
| A 9 bis A 12 | 5.341,39 € x 21,4 % = 1.143,06 € | 5.341,39 € x 21,4 % x 50 % = 571,53 € | | 1.143,06 € x 30 % = 342,92 € | 571,53 € x 20 % = 114,31 € |
| A 1 bis A 8 | 5.341,39 € x 20,2 % = 1.078,96 € | 5.341,39 € x 20,2 % x 50 % = 539,48 € | | 1.078,96 € x 30 % = 323,69 € | 539,48 € x 20 % = 107,90 € |



Interesse am BesPR-Info?

⇒ per E-Mail

Bitte in unserem Karlsruher Büro anfordern, Tel. 0721/8196-435 bzw. liesel.schoeffel@bev.bund.de

⇒ per Druckstück

Bitte in unserem Nürnberger Büro anfordern, Tel. 0911/4319-420
cornelia.seebauer@bev.bund.de bzw. sigrid.gebhardt@bev.bund.de

DIES & DAS ...schon bekannt?



Fitness-Studio-Kooperationen

Für DB-Mitarbeiter und ESV-Mitglieder ermöglicht der Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES) gemeinsam mit dem DB-Konzern Fitness-Studio-Mitgliedschaften mit vergünstigten Konditionen bei **FitnessFirst**, **Kieser Training** und **McFit/John Reed**.

Nähere Informationen zu den Fitnessseinrichtungen und die jeweiligen Konditionen dazu finden Sie unter <http://www.vdes.org/angebote/gesundheit-praevention/fitnessstudios/>

Kostenlose Pflegeberatung durch die Firma COMPASS

Die Fa. COMPASS Private Pflegeberatung GmbH bietet kostenlose Information, Beratung und Hilfestellung rund um das Thema Pflege.

Maßgeblich sind dabei die individuellen Bedürfnisse der Pflegebedürftigen und ihrer Familien. Das Beratungsangebot reicht von einem einfachen Gespräch bis hin zu einer umfassenden Pflegeberatung und Begleitung in schwierigen Situationen. Das kann die direkte Information und Beratung am Telefon oder die Vermittlung eines Informations- und Beratungsgesprächs zu Hause sein.

Die Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten erreichen Sie unter der kostenfreien Rufnummer **0800 1018800** oder im Internet unter www.compass-pflegeberatung.de/startseite

Liste der gesperrten Züge – Sommer 2017

Die aktuelle Sperrliste – gültig vom 11.06. bis 09.12.2017 – finden Sie im DB Reisemarkt unter <https://www.db-reisemarkt.de> → Bahnangebote → Liste der gesperrten Züge

Da eine Eingabe von Benutzername und Kennwort nötig ist, bitten wir alle Interessierten, sich an das BesPR-Büro in Nürnberg, Tel.: 0911/4319-420 bzw. BesPR-Büro München, Tel.: 089/55213-435 zu wenden. Dort können die nötigen Eingaben abgefragt werden.

Impressum

Herausgeber: Besonderer Personalrat
beim Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Süd
Südenstraße 44
76135 Karlsruhe

Verantwortlich: Uwe Müller
Vorsitzender des Besonderen Personalrats beim BEV Dst Süd

Gleichstellungshinweis: Ist zur besseren Lesbarkeit der Textinhalte nur auf die weiblichen oder männlichen Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel Bezug genommen, so sind damit immer beide Geschlechter gemeint.

Hinweis des Herausgebers: Unsere Artikel erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es werden nur uns bekannte Informationen aufgeführt.